



Prot. Nr. 16.2 WO/EK 32.01.06/9470

Bozen / Bolzano 18. April 2001

Sachbearbeiter: Elke Kofler
Funzionario:

Tel. 0471/ 0471/415510

An die Direktoren der
Grund-, Mittel- und Oberschulen
im L a n d e

An die Direktoren der
gesetzlich anerkannten Mittel- und
Oberschulen
im L a n d e

An die Schulgewerkschaften
39100 B O Z E N

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 18/2001

BETREFF: Teilzeitarbeit des Lehrpersonals

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Mit Beschluss Nr. 1193 vom 17.04.2001 hat die Landesregierung die Teilzeitarbeit an den Grund-, Mittel-, Ober- und Kunstschulen geregelt. Eine Kopie des Beschlusses wird Ihnen zur Durchsicht als Anlage A) übermittelt.

Die grundlegenden Bestimmungen zur Regelung der Teilzeitarbeit für das Lehrpersonal sind im Artikel 8 des Landeskollektivvertrages vom 16.04.1998 und im Art. 6 des Landeskollektivvertrages vom 22.08.2000 enthalten. Diese finden sowohl für das Lehrpersonal, welches den vom Landeskollektivvertrag vorgesehenen zusätzlichen Leistungen zugestimmt hat, als auch für das Lehrpersonal, welches keine Mehrleistung durchführt, Anwendung.

Weitere Bestimmungen zur Teilzeitarbeit wurden mit dem eingangs erwähnten Beschluss der Landesregierung festgelegt. In Folge soll auf die wichtigsten Bestimmungen kurz eingegangen werden:

1. Anspruchsberechtigte:

Um die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitarbeit kann das planmäßige Personal ansuchen. Lehrpersonen, mit welchen erst zum 01. September 2001 ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, können vorerst nicht um Teilzeitarbeit ansuchen.

2. Einreichung der Gesuche:

Der Termin für die Einreichung der Gesuche um Umwandlung des Dienstverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeit- bzw. von Teilzeit- in Vollzeitarbeit wird auf den **09. Mai 2001** festgesetzt. Um den interessierten Lehrpersonen die Gesuchsstellung zu erleichtern, wird diesem Rundschreiben ein Gesuchsmuster beigelegt, welches von den ansuchenden Lehrpersonen verwendet werden kann.

Will die Lehrperson ihr Teilzeitarbeitsverhältnis in ein Vollzeitarbeitsverhältnis wechseln, muss sie ebenfalls bis zum 09. Mai 2001 ein **Gesuch um Vollzeit** stellen. Dieses kann mit einfachem Schreiben gestellt werden.

Die Verwaltung kann ausschließlich in besonders schwerwiegenden Fällen Gesuche annehmen, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht werden, vorbehaltlich der Rechte der Lehrpersonen, die das Gesuch termingerecht gestellt haben.

3. Ausmaß der Teilzeitarbeit

In der Grundschule beträgt die Teilzeitarbeit in der Regel 50% des vollen Lehrauftrages. Abweichungen davon werden auf Antrag der Lehrperson genehmigt, wenn dies keine nachteiligen Folgen auf die Organisation des Unterrichts zu Lasten der Schüler hat. Dem Antrag ist daher ein positives Gutachten des Direktors oder der Direktorin beizulegen.

Von der genannten Regel wird ebenfalls abgewichen, wenn dies die Aufteilung der Unterrichtsstunden für Religion und die zweite Sprache erforderlich macht.

In der Mittel- und Oberschule wird das Ausmaß der Teilzeitarbeit unter Berücksichtigung des Antrages der Lehrperson in Anlehnung an die Lehrstuhlverpflichtung von der Schulverwaltung festgelegt (siehe Gesuchsvordruck).

In allen Schulstufen ist die Teilzeitarbeit so zu beanspruchen, dass eine funktionelle Aufteilung der Unterrichtsstunden möglich und die Unteilbarkeit des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Fächerkombinationen oder Fächergruppierungen gewährleistet ist.

Im Ministerialrundschreiben Nr. 45 vom 17. Februar 2000 wird die Teilzeitarbeit als ein Instrument für eine flexiblere Organisation der Arbeit und als eine Anregung zur Aufnahme von neuem Personal definiert. Um das Recht auf Teilzeitarbeit zu gewährleisten, sollte die Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit nicht erschwert werden. Sollte es also im Falle einer Teilzeitarbeit mehrere Anwendungsmöglichkeiten geben, so ist jene vorzuziehen, welche die für den Teilzeitbediensteten am wenigsten belastende ist.

4. Dauer der Teilzeitarbeit

Die Dauer der Teilzeitverhältnisses beträgt für alle Lehrpersonen ein Schuljahr. Das Teilzeitverhältnis wird aber von Jahr zu Jahr verlängert, sofern nicht um Umwandlung in ein Vollzeitverhältnis angesucht wird.

5. Mehrleistung für Teilzeitbedienstete

Die Zweitsprachen- und Religionslehrer der Grundschule sowie alle Mittel- und Oberschullehrer, die sich für die Mehrleistungen des Landeskollektivvertrages entscheiden, erbringen im Falle eines Teilzeitarbeitsverhältnisses die Mehrleistung zusätzlich zum Stundenausmaß des Teilzeit- bzw. Reststundenauftrages. Die Mehrleistung ist im Verhältnis zum Ausmaß der Teilzeit zu erbringen. Die Bezahlung erfolgt in Achtzehntel.

Am Ende sei vermerkt, dass die gemäß Artikel 6 des Landeskollektivvertrages vom 16.04.1998 vorgesehene zusätzliche Arbeitszeit im Ausmaß von 220 Jahresstunden im Falle einer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis gekürzt wird. Keine Kürzung der Arbeitszeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und Prüfungen sowie für jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Schule notwendig sind.

6. Verwendung der restlichen Stunden

Die restlichen Unterrichtsstunden, die durch die Vergabe von Teilzeitaufträgen noch zur Verfügung stehen, werden für die Anpassung des rechtlichen Plansolls an die tatsächliche Situation im Sinne der geltenden Bestimmungen verwendet. Sind die genannten Operationen in Bezug auf die planmäßigen Lehrer beendet, werden eventuelle restliche Stunden für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen verwendet.

In der Grundschule werden in der Regel Reststunden von Schulen desselben Sprengels zu einem Lehrauftrag zusammengefasst. In begründeten Situationen kann selbst von einer Zusammenlegung der Reststunden innerhalb desselben Sprengels abgesehen werden.

7. Teilzeitverhältnis für Personen im Wartestand

Lehrpersonen mit Anrecht auf Erziehungswartestand gemäß Artikel 12 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 16.04.1998 können gemäß Absatz 5 für ein Teilzeitarbeitsverhältnis optieren. Anspruch auf diese Form der Teilzeitarbeit haben alle Lehrpersonen, auch jene in Teilzeit, die ab 1. September 2001 einen Erziehungswartestand in Anspruch nehmen. Teilzeitlehrpersonen müssen also nicht vorher um ein Vollzeitverhältnis ansuchen.

Auch bei dieser Form der Teilzeit beträgt die Dauer ein Schuljahr.

Bei Beendigung des Wartestandes innerhalb des Schuljahres (z.B. wegen Erreichens des 5. Lebensjahre des Kindes bzw. Erreichens der 24 Monate Höchstdauer, die für den Wartestand vorgesehen sind) bleibt die Lehrkraft bis zum Ende des Schuljahres in Teilzeit im Dienst.

Wird der Wartestand hingegen durch eine obligatorische Freistellung wegen Mutterschaft unterbrochen, befindet sich die Lehrperson für die Zeit der Abwesenheit in Vollzeit, sofern sie vor Beginn des Teilzeitwartestandes ein Vollzeitarbeitsverhältnis hatte.

Mit 1. September nach Beendigung des Teilzeit-Wartestandes tritt die Lehrperson automatisch wieder mit jenem Arbeitsverhältnis (Vollzeit oder Teilzeit) in den Dienst, welches sie vor Beginn des Teilzeit-Wartestandes innehatte.

Der gekürzte Stundenplan umfasst 50% des vollen Stundenplanes. Die Beiträge für das Ruhegehalt und die Krankenversicherung für den restlichen Teil gehen zu Lasten der Landesverwaltung.

Der Termin für die Einreichung der Gesuche um diese Art der Teilzeitbeschäftigung wird im August festgesetzt.

Der Teilzeitwartestand wird zur Gänze von den Schuldirektoren verwaltet. Die Gesuche werden an den Direktor gestellt. Daraufhin stellt der Direktor ein Dekret aus, das er dem Schulamt und dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal zukommen lässt.

8. Teilnahme an den Abschlussprüfungen der Mittel- und Oberschulen der Lehrpersonen, welche sich in einem Teilzeitverhältnis mit Pension befinden

Nimmt eine Lehrperson, die sich in einem Teilzeitverhältnis mit Pension befindet, an den Abschlussprüfungen teil, so werden ihr die Stunden, welche sie zusätzlich zur Teilzeit leistet, gemäß Art. 6 Absatz 2 des Landeskollektivvertrages vom 22.08.2000 als Überstunden vergütet. Die Pensionsbeiträge werden der Lehrperson für diesen Zeitraum nicht gekürzt.

Auskünfte werden erteilt:

Amt für Grundschulen

Tel. Nr. 0471/41 55 11

Amt für Mittelschulen

Tel. Nr. 0471/41 55 33/85

Amt für Oberschulen

Tel. Nr. 0471/41 55 76

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlagen

[Kopie des Beschlusses Nr. 1193 vom 17.04.2001](#)

[Gesuchsmuster](#)